

## § 9 Kündigung oder Rücktritt durch die Lebenshilfe Gütersloh

1. Die Lebenshilfe Gütersloh kann den Reisevertrag nach Reiseantritt ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch die Lebenshilfe Gütersloh oder die Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält. Die Rückreise erfolgt auf Kosten des Teilnehmers. Kündigt die Lebenshilfe Gütersloh, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen für die Verpflegung bzw. die Freizeitgestaltung anrechnen lassen. Die Reiseleitung nimmt die Interessen der Lebenshilfe Gütersloh wahr. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.
2. Die Lebenshilfe Gütersloh kann vom Reisevertrag zurücktreten:
  - a. bis 4 Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen der in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl,
  - b. bis 4 Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen der für die Freizeit notwendigen Betreuerzahl.
3. Die Lebenshilfe Gütersloh wird den Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Reise informieren. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis zurück.

## § 10 Haftung der Lebenshilfe Gütersloh

1. Die vertragliche Haftung der Lebenshilfe Gütersloh für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
  - a. soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - b. soweit die Lebenshilfe Gütersloh für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden wegen eines Verschuldens eines Vertragspartners verantwortlich ist.
2. Für Gepäck (Verlust/Beschädigung) wird nicht gehaftet.
3. Die Lebenshilfe Gütersloh haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich

vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen).

4. Die Lebenshilfe Gütersloh schließt für jeden Teilnehmer eine Regress- und eine Haftpflicht-Unfallversicherung ab. Bei Auslandsreisen wird eine Auslandsrankenversicherung abgeschlossen. Informationen zum Versicherungsschutz liegen in der Lebenshilfe Gütersloh aus und können dort eingesehen werden.

## § 11 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Die Lebenshilfe Gütersloh informiert bei Auslandsreisen gesondert über die Bestimmungen des jeweiligen Reiselandes.

## § 12 Verjährung, Abtretungsverbot

1. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Teilnehmers aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist deren gerichtliche Geltendmachung in eigenem Namen.
2. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr.

## § 13 Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Reisevertrags als solcher bleibt unberührt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Personalausweis, seine Krankversicherungskarte und/oder den Auslandskrankenschein (Formular Anspruchsbehandlung E 111) sowie seinen Schwerbehinderungsausweis, soweit vorhanden, mitzunehmen.



## Reisebedingungen

Gut zu wissen!

Lebenshilfe Kreisvereinigung  
Gütersloh e.V.  
Marienstraße 12  
33332 Gütersloh

Tel. 05241 28000  
Fax 05241 14025

info@lebenshilfe-gt.de  
www.lebenshilfe-gt.de



# § 1 Zustandekommen des Reisevertrages

1. Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer der Lebenshilfe Gütersloh den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Voranfragen und Reservierungen über das Telefon und/oder das Internet sind grundsätzlich nicht bindend.
2. Mit der schriftlichen Eingangsbestätigung der Anmeldung wird ein Teilnehmerfragebogen versendet. Dieser Teilnehmerfragebogen ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zeitnah an die Lebenshilfe Gütersloh zurückzusenden.
3. Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer kommt erst nach der Auswertung des Teilnehmerfragebogens durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Lebenshilfe Gütersloh zustande.
4. Sollten der Lebenshilfe Gütersloh im Teilnehmerfragebogen keine genauen bzw. unkorrekten Angaben über Art und Umfang möglicher Beeinträchtigung gemacht werden, behält sich die Lebenshilfe Gütersloh vor, den Reisevertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.
5. Stellt sich erst während der Reise heraus, dass der tatsächliche Betreuungs-/Pflegebedarf des Teilnehmers deutlich von den Angaben im Teilnehmerfragebogen abweicht, so ist die Lebenshilfe Gütersloh berechtigt, den Differenzbetrag zur angemessenen Assistenzstufe nachzufordern.

*Der Teilnehmerfragebogen ist eine wichtige Grundlage zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsschlüssels und ggf. weiterer Rahmenbedingungen der Reise, wie z.B. Barrierefreiheit und Ausflugsziele. Die Qualität der Reise und damit die Zufriedenheit aller Reiseteilnehmer hängt unmittelbar mit einem korrekt ausgefüllten Teilnehmerfragebogen zusammen.*

## § 2 Leistungen der Lebenshilfe Gütersloh

1. Der Umfang der Leistungen der Lebenshilfe Gütersloh ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung.

2. Die in der Reiseausschreibung genannten Freizeitaktivitäten stellen ein Vorschlagsspektrum möglicher Angebote dar, aus dem im Verlauf der Reise einzelne Angebote in Absprache mit der Mehrzahl der Teilnehmer ausgewählt werden.
3. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von der Lebenshilfe Gütersloh vertrieben werden sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, insbesondere der Leistungsträger (z. B. öffentlicher Verkehrsmittel, Hotelleitung, Fluggesellschaften) sind für die Lebenshilfe Gütersloh nicht verbindlich, ausgenommen den Fall, dass eine entsprechende Erklärung oder Auskunft von der Lebenshilfe Gütersloh ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
4. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Reiseausschreibung aufgeführten Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen der Schriftform durch die Lebenshilfe Gütersloh.

## § 3 Betreuung

1. Die Betreuung der Teilnehmer auf der Freizeit findet durch engagierte Menschen statt, die in der Regel keine Fachausbildung besitzen (z.B. Schüler, Studenten und andere motivierte Personen). Die Lebenshilfe Gütersloh bereitet die Betreuer durch eine ca. eintägige Schulung auf ihre Aufgaben während der Reise vor.
2. Die Teilnehmer erkennen an, dass die Betreuung auf der Freizeit im Verhältnis von bis zu 1:3 (Betreuer zu Teilnehmer) gewährleistet ist. Ein höherer Betreuungsschlüssel ist nur nach gesonderter Vereinbarung gegen Aufpreis möglich.

## § 4 Zahlung, Anzahlung

1. Nach Vertragsschluss (schriftliche Bestätigung durch die Lebenshilfe Gütersloh) ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtreisepreises je Person sofort fällig und wird auf den Reisepreis angerechnet. Beträgt der Zeitraum bis zum Reiseantritt weniger als 30 Tage, so ist der Gesamtbetrag zu leisten.
2. Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Reisebestätigung ein und wird nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist die Lebenshilfe Gütersloh berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall wird die

- Lebenshilfe Gütersloh die gemäß § 6 berechneten Kosten als Schadensersatz geltend machen. Die vorstehenden Rechte des Veranstalters bestehen nicht, wenn die Zahlungsverzögerung nicht von dem Reiseteilnehmer oder allein oder überwiegend vom Veranstalter zu vertreten ist.
3. Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.
4. Die Lebenshilfe Gütersloh versichert, dass der jeweilige Gruppenreisesicherungsschein vorliegt.

*Die Lebenshilfe Gütersloh empfiehlt jedem Teilnehmer eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.*

## § 5 Leistungs- und Preisänderungen

1. Nachträgliche notwendige Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem Inhalt des Reisevertrags sind der Lebenshilfe Gütersloh gestattet, ohne dass sich daraus ein Rücktrittsrecht für den Teilnehmer ergibt.
2. Die Lebenshilfe Gütersloh kann die Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (z. B. Hafen- oder Flughafengebühren) bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn ändern, sofern zwischen Reiseausschreibung und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.
3. Im Fall einer nachträglichen Änderung im Sinn des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 wird die Lebenshilfe Gütersloh den Teilnehmer unverzüglich informieren.

## § 6 Rücktritt des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lebenshilfe Gütersloh vom Reisevertrag zurücktreten.
- In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht der Lebenshilfe Gütersloh folgende Entschädigung zu:
- a. bis zum 56. Tag vor Beginn 20 % des Gesamtbetrags, mindestens jedoch 100 €,

- b. bis zum 29. Tag vor Beginn 40 % des Gesamtbetrags, mindestens jedoch 150 €,
- c. bis zum 9. Tag vor Beginn 60 % des Gesamtbetrags,
- d. ab dem 8. Tag vor Beginn sowie dem Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung den Gesamtbetrag, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens.

## § 7 Obliegenheiten des Teilnehmers, Kündigung durch den Teilnehmer

1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Mängel unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen.
2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der Lebenshilfe Gütersloh erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Lebenshilfe Gütersloh bzw. die Reiseleitung eine mit dem Teilnehmer vereinbarte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Lebenshilfe Gütersloh oder der Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird. Kündigt der Teilnehmer den Reisevertrag, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach dem Gesetz.

## § 8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen nicht von der Lebenshilfe Gütersloh zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung.